

(2) Der Nachweis über die Zugehörigkeit der Schafe zu den einzelnen Rassen ergibt sich aus den Unterlagen der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes durchgeführten Rassenenerhebung, die sich bei den Bürgermeistern befinden.

(3) Für die infolge Krankheit oder Unfall verendeten Tiere wird eine Absetzung vom Ablieferungssoll für Wolle nur gegen Vorlage einer Ablieferungsbescheinigung für das Fell oder für den Kadaver gewährt. Bei Notschlachtungen ist eine Bescheinigung des Tierarztes über die Todesursache sowie die Ablieferungsbescheinigung für das Fell vorzulegen. Die Anträge müssen spätestens 14 Tage nach Verendung des Tieres oder nach Aushändigung des Ablieferungsbescheides den Bürgermeistern zur Weiterleitung an die Abteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse beim Rat des Kreises vorgelegt werden. Bei Anträgen auf Ermäßigung infolge Räude-Erkrankungen muß eine Bescheinigung des Kreistierarztes beigebracht werden.

(4) Wenn Schafhalter ihre Wolle in außergewöhnlich verschmutztem oder angefeuchtetem Zustand an den VEAB ab liefern, so ist die Abnahme der Wolle wie folgt durchzuführen:

A. Herdenwolle

1. Bei Herdenwolle, von der bei der Bewertung durch die Taxkommission festgestellt wurde, daß sie nicht entsprechend dem § 61 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 (GBl. S. 305) im natürlichen Zustand, sondern künstlich beschwert oder außergewöhnlich verschmutzt abgeliefert wurde, sind Gewichtsabschläge gegenüber dem im VEAB Leipzig (Landeslager für tierische Rohstoffe) festgestellten Anlieferungsgewicht abzurechnen.

2. Für die Feinheiten werden folgende Ausbeutemindestgrenzen (Rendementsgrenzen) festgelegt:

Klasse AA bis Klasse A/B—B: bis einschl. 36%,

Klasse B bis Klasse B—B/C: bis einschl. 38%[>],

Klasse B/C bis Klasse C: bis einschl. 40%,

Klasse C—C/D und gröber: bis einschl. 45%.

3. Bei Wollen, die auf Grund des § 60 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 (GBl. S. 305) eine 120%ige Anrechnung erfahren, ist, sofern sie die Grenzen des Abs. 2 um 1 % unterschreiten, nur noch eine 100%ige Abrechnung vorzunehmen.

Beispiel:

Angeliefert wurde Merinowolle
Vollschur Klasse A/B—B..... 50 kg,

erhält gemäß § 60 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 120%ige Anrechnung;

festgestelltes Rendement 35 %,
die Anrechnung erfolgt nur mit Anrechnungsgewicht von 50 kg.

4. Bei allen übrigen Wollen sind je Prozent der Unterschreitung der äußersten Grenze 5% vom Anrechnungsgewicht in Abzug zu bringen.

Beispiel:

Angeliefert Milchschaftwolle
Klasse C/D..... 50 kg,

festgestelltes Rendement 44 %,
wird wie folgt abgerechnet:

Anlieferung 50 kg,

Abzug gemäß Ziffer 4: 5 % 2,5 kg

Anrechnungsgewicht 47,5 kg.

5. Sofern Vollschurwolle gemäß § 60 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 über die bereits um 1 % unterschrittene Mindestgrenze weitere Minderprozent der Ausbeute aufweist, ist das erhöhte Anrechnungsgewicht (120%) zu streichen und je Prozent nochmals 5% in Abzug zu bringen.

Beispiel:

Angeliefert Merinowolle
Vollschur A/B..... 50 kg,

wird gemäß § 60 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 mit 120 % angerechnet;

festgestelltes Rendement 34%,
wird wie folgt abgerechnet:

Anlieferung gemäß Ziffer 3: 100 %

Anrechnungsgewicht 50 kg,

Abzug gemäß Ziffer 5:

5 % Anrechnungsgewicht 2,5 kg,

Anrechnungsgewicht 47,5 kg.

B. Sammelwolle

Bei Sammelwolle, von der bei der Ablieferung festgestellt wird, daß sie künstlich beschwert oder in stark verschmutztem oder feuchtem Zustand dem VEAB angeliefert wird, ist das Abrechnungsgewicht wie folgt festzusetzen:

a) Feinwolle, die ein Anrechnungsgewicht bei Vollschur von 120 % erzielt, wird nur mit 100 % in Anrechnung gebracht.

Beispiel:

Angeliefert Merinowolle Vollschur.... 10 kg,
stark verschmutzt,

erhält gemäß § 60 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 120 % Anrechnung,